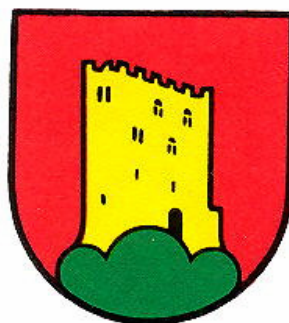


Einwohnergemeinde Büsserach



Reglement zur Videoüberwachung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verantwortlichkeit und Zweck.....	3
§ 2	Hinweistafeln	3
§ 3	Verhältnismässigkeit	3
§ 4	Informationspflicht an Betroffene.....	3
§ 5	Vernichtung	4
§ 6	Ergänzendes Recht.....	4
§ 7	Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büsserach
-- gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. a) des Informations- und Datenschutzgesetzes (BGS 114.1),
§ 56 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) --
beschliesst:

§ 1 Verantwortlichkeit und Zweck

¹ Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden, Videoanlagen einrichten.

² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit der Polizei Kanton Solothurn.

³ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts wie Wartungen oder Reparaturen.

§ 2 Hinweistafeln

Die Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.

§ 3 Verhältnismässigkeit

Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Artikel 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen der verfolgten Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 4 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.

§ 5 Vernichtung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, in der Regel spätestens nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben. Die übrigen Daten, die für die Ermittlung von Vergehen und Verbrechen benötigt werden, können so lange gespeichert werden, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

§ 6 Ergänzendes Recht

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. Juni 2007 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büsserach beschlossen am 2. April 2007.

Der Gemeindepräsident

Werner Hartung

Der Gemeindegeschreiber

Elmar Dietler

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büsserach genehmigt
am 21. Mai 2007.

Der Gemeindepräsident

Werner Hartung

Der Gemeindegeschreiber

Elmar Dietler